OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851165/5/HW

Datum:
Linz, 24. Oktober 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. G E gegen den Bescheid der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 27.2.2019 wegen Nichterteilung der vollinhaltlichen Auskunft betreffend W OÖ GmbH

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid insoweit aufgehoben, als der Antrag des Beschwerdeführers vom 12.12.2018, soweit dieser Antrag sich auf die Nichterteilung der Auskunft zu den Themen Mietkosten, Sachaufwand, Differenz zwischen Aufwand und Refundierung für Personal-, Miet- und Sachaufwand jeweils für die Jahre 2011 bis 2017 und Refundierung Personal, Miet- und Sachaufwand für die Jahre 2011 bis 2016 bezieht, zurückgewiesen wird.
Weiters wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass im ersten Satz des Spruches die Wortfolge „Geschäftsführung für die Jahre 2000 bis 2017“ durch die Wortfolge „Geschäftsführung für die Jahre 2011 bis 2017“ ersetzt wird, im ersten Satz des Spruches die Wortfolge „sowie • Umsatz und Gewinn, Personal, Mietkosten, Sachaufwand, Refundierung Personal, Miet- und Sachaufwand, Differenz zwischen Aufwand und Refundierung für Personal-, Miet- und Sachaufwand - jeweils für die Jahre 2000 bis 2010“ entfällt und der Spruch wie folgt ergänzt wird: „Der Antrag vom 12.12.2018 wird, soweit dieser Antrag sich auf die Nicht-erteilung von Auskünften für den Zeitraum 2000 bis 2010 bezieht, als unzulässig zurückzuweisen.“.
Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 10. September 2018, gerichtet an die Wirtschaftskammer Oberösterreich, beantragte Dr. G E (in der Folge kurz „Bf“), die „Wirtschaftskammer Oberösterreich möge vollinhaltlich Auskunft betreffend folgender Fragen erteilen:
- Wie ist die Umsatz- und Gewinnentwicklung der W OÖ GmbH seit dem Jahr 2000 (jährliche Darstellung)?
- Wie hoch ist der Personalaufwand für Geschäftsführung der W OÖ GmbH seit dem Jahr 2000 (jährliche Darstellung)?
- Wie hoch ist der Personalaufwand für Arbeitnehmer der W OÖ GmbH seit dem Jahr 2000 (jährliche Darstellung)?
- Wie hoch wären die (fiktiven, marktüblichen) Mieteinnahmen aus den Liegenschaften in welchen die OÖ Ws (inkl W in den Bezirken) untergebracht sind seit dem Jahr 2000 (jährliche Darstellung)?
- Wie hoch ist der Sachaufwand für die W OÖ GmbH seit dem Jahr 2000 (jährliche Darstellung)?
- Wie hoch ist die Refundierung für Personal-, Miet- und Sachaufwand durch die W OÖ GmbH an die Wirtschaftskammer OÖ seit dem Jahr 2000 (jährliche Darstellung)?
- Wie hoch ist die Differenz zwischen Aufwand und Refundierung für Personal-, Miet-und Sachaufwand für die W OÖ GmbH seit dem Jahr 2000 (jährliche Darstellung)?“

I.2. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 wurde gegenüber dem Bf unter anderem Folgendes mitgeteilt:
„Umsatz und Gewinn:
Die W OÖ GmbH hat den Jahresabschluss per 31.7.2017 [...] durch die Einreichung beim Firmenbuch offengelegt. Der gesamte Jahresabschluss ist diesem Antwortschreiben beigefügt. Der Jahresumsatz im Jahr 2016/17 betrug rund 42,5 Mio. Euro.
Personal:
Die Verrechnung von Personalkosten zwischen der W OÖ GmbH und dem Dienstgeber (Wirtschaftskammer OÖ) basiert auf einer Personalgestellung. Alle anfallenden Personalkosten der W OÖ GmbH werden im Verhältnis des individuellen Mitarbeitergestellungsgrades (Prozentsatz) weiterverrechnet. Die Refundierung von Personalkosten durch die W OÖ GmbH an die W OÖ beträgt im Rechnungsabschluss 2017 10,67 Mio €. Veränderungen der Höhe nach ergeben sich durch Anpassungen der Teilgestellungen und durch Veränderungen in der Gehaltsstruktur.
[...]
Mietkosten:
Die W OÖ GmbH ist Mieter von Räumlichkeiten in den einzelnen Kammergebäuden in den OÖ Bezirken und am Standort Linz in der X. Der Betrieb gewerblicher Art Vermietung und Verpachtung der W OÖ unterliegt bei der Kalkulation des Mietpreises den Bestimmungen des Steuerrechts. Die von der W OÖ GmbH an die Wirtschaftskammer OÖ im Jahr 2017 bezahlte Gesamtmiete beträgt € 7,91 Mio (exkl. 20 % Ust).

Sachaufwand:
Die Unterteilung der Aufwendungen gemäß § 231 UGB unter Berücksichtigung von § 279 Abs 2 UGB ist im veröffentlichten Jahresabschluss per 31.7.2017 ersichtlich. Der gesamte Jahresabschluss ist diesem Antwortschreiben beigefügt.
Refundierung Personal-, Miet- und Sachaufwand:
Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen wurden im Jahr 2017 insgesamt 19,22 Mio € an die W OÖ für in Anspruch genommene Leistungen refundiert. Diese Refundierungen sind im Rechnungsabschluss der W OÖ 2017 enthalten.
Differenz zwischen Aufwand und Refundierung für Personal-, Miet- und Sachaufwand:
Die W OÖ als Gesellschafter ist an die Bestimmungen des Steuerrechts für Betriebe gewerblicher Art gebunden. Eine Vollkostendeckung wird in den nächsten Jahren bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen erreicht."
Diesem Schreiben war der Jahresabschluss 31.7.2017, Geschäftsjahr 1.8.2016 bis 31.7.2017, beigefügt.

I.3. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2018, gerichtet an die W Oberösterreich, beantragte der Bf, da die begehrte Auskunft nicht vollständig erteilt worden wäre, dass die W Oberösterreich in Bescheidform wegen der Nichterteilung der vollinhaltlichen Auskunft, welche im Antrag vom September 2018 begehrt wurde, absprechen möge.

I.4. Mit Schreiben vom 27.2.2019 wurden dem Bf die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1.8.2010/31.7.2011 bis 1.8.2015/31.7.2016 übermittelt.

I.5. Mit dem angefochtenen Bescheid entscheidet die W Oberösterreich durch ihre Präsidentin wie folgt:
„Gemäß § 70 Abs. 1 WKG iVm § 4 Auskunftspflichtgesetz wird auf Antrag des Auskunftswerbers vom 12.12.2018 - eingelangt am 17.12.2018 festgestellt, dass die mit Schreiben vom 10.9.2018 begehrte Auskunft betreffend
• Personalaufwand für Geschäftsführung für die Jahre 2000 bis 2017 sowie
• Umsatz und Gewinn, Personal, Mietkosten, Sachaufwand, Refundierung Personal, Miet- und Sachaufwand, Differenz zwischen Aufwand und Refundierung für Personal-, Miet- und Sachaufwand - jeweils für die Jahre 2000 bis 2010
nicht zu erteilen ist.
Soweit sich der Antrag des Auskunftswerbers vom 12.12.2018 auf die Auskunft zu den Themen Umsatz und Gewinn, Personal, Mietkosten, Sachaufwand, Refundierung Personal, Miet- und Sachaufwand, Differenz zwischen Aufwand und Refundierung für Personal-, Miet- und Sachaufwand - jeweils für die Jahre 2011 bis 2017 - bezieht, wird zurückgewiesen."

I.6. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf.

II.1. Ergänzend zu Punkten I.1. bis I.6. wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der Bf ist Delegierter zum Wirtschaftsparlament.

In den Jahresabschlüssen der W OÖ GmbH sind die Gewinne enthalten. Es ist im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010/2011 der Umsatz enthalten, wobei in den Lageberichten für die folgenden Geschäftsjahre jeweils die prozentuelle Veränderung im Vergleich zum Vorjahresumsatz angeführt ist. In diesen an den Bf übermittelten Unterlagen ist weiters jeweils angeführt, dass im Geschäftsjahr jeweils keine Arbeitnehmer beschäftigt waren sowie, dass Herr Mag. H W als Geschäftsführer tätig war.

II.2. Der unter Punkten I. und II.1. festgestellte Sachverhalt bzw. dargestellte Verfahrensverlauf ergibt sich aus dem von der W Oberösterreich vorgelegten Akt und steht mit dem Sachverhaltsvorbringen des Bf im Einklang. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt steht somit fest, die Akten lassen auch erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und es stehen einem Entfall der Verhandlung auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (vgl. § 24 Abs. 4 VwGVG). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (welche im Übrigen vom Bf auch nur „in eventu“ beantragt wurde [vgl. dazu VwGH 1.10.1979, 0870/79]) war daher nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 70 Abs. 1 WKG haben die nach diesem Bundesgesetz gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, vorzugehen.

III.2. Zum Auskunftsbegehren für die Jahre 2000 bis 2010:

Der Bf erklärt in der Beschwerde ausdrücklich, dass das Auskunftsbegehren für alle Punkte auf den Zeitraum 2011 bis 2016 eingeschränkt wird und Auskünfte für den Zeitraum 2000 bis 2010 nicht mehr begehrt werden. Der Antrag vom 12.12.2018 auf Abspruch in Bescheidform wegen Nichterteilung der vollinhaltlichen Auskunft, welche im Antrag vom 13.9.2018 begehrt wurde, ist infolge dieser Einschränkung des Auskunftsbegehrens daher teilweise (nämlich betreffend die im Antrag vom September 2018 begehrten Auskünfte für den Zeitraum 2000 bis 2010) unzulässig geworden. Es ist der Antrag vom 12.12.2018 daher, soweit die im Antrag vom September 2018 begehrten Auskünfte für den Zeitraum 2000 bis 2010 betroffen sind, als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Zum Auskunftsbegehren betreffend den Personalaufwand für die Geschäftsführung:

III.3.1. Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) besagt: Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

Art. 20 Abs. 4 B-VG lautet: Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) lautet unter anderem wie folgt:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:
1. ‚personenbezogene Daten' alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. ‚Verarbeitung' jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen

Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
[...]
Artikel 5
Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
(1) Personenbezogene Daten müssen
a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (‚Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz‘);
b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken (‚Zweckbindung‘);
c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (‚Datenminimierung‘);
d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden (‚Richtigkeit‘);
e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden (‚Speicherbegrenzung‘);
f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (‚Integrität und Vertraulichkeit‘);
[...]
Artikel 6
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.
(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
a) Unionsrecht oder
b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.
Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.
(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche — um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist — unter anderem

a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann."

Gemäß § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz (DSG) hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Gemäß § 1 Abs. 2 DSG sind, soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

III.3.2. Nach der Rsp des VwGH kommt als gesetzliche Verschwiegenheitspflicht sowohl die in Art. 20 Abs. 3 B-VG umschriebene Amtsverschwiegenheit als auch – eigenständig – die im § 1 Abs. 1 und 2 DSG umschriebene Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten in Betracht (vgl. VwGH 27.6.2007, 2007/04/0105).

Gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Verwaltungsaufgaben betrauten Organe zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, wenn einer der in dieser Bestimmung taxativ aufgezählten Tatbestände, die eine Geheimhaltung gebieten, gegeben ist.

Unter den dort genannten Geheimhaltungsinteressen, die die Auskunftserteilung ausschließen, kommt im vorliegenden Fall das überwiegende Interesse der Parteien an der Geheimhaltung der in Frage stehenden Tatsache in Betracht. Es ist also eine Abwägung der Interessen, nämlich des Interesses an der Information und des Geheimhaltungsinteresses der Partei, vorzunehmen (vgl. VwGH 8.6.2011, 2009/06/0059). Als Partei iSd Art. 20 Abs. 3 B-VG, auf deren Interessen bei der vorzunehmenden Interessenabwägung Bedacht zu nehmen ist, ist – weil dieser Begriff im weitesten Sinn zu verstehen ist – auch ein vom Auskunftswerber verschiedener Dritter, der vom Auskunftsverlangen betroffen ist, anzusehen (vgl. VwGH 28.1.2019, Ra 2017/01/0140). Auch nach § 1 Abs. 1 DSG genießen personenbezogene Daten nicht schlechthin den dort normierten grundrechtlichen Geheimhaltungsanspruch, sondern nur dann, wenn ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person hinzutritt. Aber auch bei Vorliegen eines solchen schutzwürdigen Interesses ist nach der Regelung des Abs. 2 dieser Gesetzesstelle der Geheimhaltungsschutz zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen zu versagen (vgl. VwGH 22.10.2012, 2010/03/0099).

Bei der Bekanntgabe des Personalaufwands für die Geschäftsführung handelt es sich um personenbezogene Daten iSd zitierten Bestimmungen, da der Begriff „Personenbezug“ auch solche Daten umfasst, die an sich sachlicher Natur sind, jedoch Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulassen. Der Bf wird mit der Bekanntgabe des Personalaufwandes für die Geschäftsführung jedenfalls in die Lage versetzt, diesen dem einzigen Geschäftsführer zuzuordnen (vgl. dazu auch VfSlg 17065-17209).

Der Bf bringt im Wesentlichen vor, dass er Interesse daran habe, die begehrten Auskünfte zu erhalten, um seine Aufgabe als Delegierter zum Wirtschaftsparlament erfüllen zu können.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat der Bf damit keine überwiegenden berechtigten Interessen, die die begehrte Auskunft gerechtfertigt hätten, aufgezeigt. Insbesondere ist das Geheimhaltungsinteresse betreffend einer Auskunft über das Einkommen, sei es auch als Personalaufwand für die Geschäftsführung, höher zu bewerten, als das Interesse des Bf an der begehrten Auskunft. Auch wenn ein Interesse des Bf (auch angesichts seiner Funktion als Delegierter zum Wirtschaftsparlament) an den begehrten Auskünften gegeben sein mag, kann dies nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes im Zuge der Interessensabwägung nicht als überwiegendes berechtigtes Interesse gegenüber dem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Parteien qualifiziert werden. Im Übrigen erscheint auch unter Berücksichtigung des Art. 8 Abs. 1 EMRK ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung der begehrten Auskünfte gegeben.

Die Beschwerde gegen den Ausspruch, wonach festgestellt wird, dass die begehrte Auskunft betreffend den Personalaufwand für Geschäftsführung nicht zu erteilen ist, ist daher als unbegründet abzuweisen.

III.4. Zur (teilweisen) Zurückweisung des Antrages des Bf:

III.4.1. Bereits aus dem Beschwerdebegehren unter 1. („den angefochtenen Bescheid aufheben“) ergibt sich, dass vom Bf der gesamte Bescheid angefochten wird. Hat die belangte Behörde, wie im gegenständlichen Fall, den Antrag des Bf auf Erteilung einer Auskunft teilweise zurückgewiesen, dann ist insoweit „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausschließlich die Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. dazu etwa 4.7.2019, Ra 2017/06/0210). Nach der Rsp des VwGH ist die Nichterteilung einer Auskunft Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrages auf Bescheiderlassung und ist ein Antrag zurückzuweisen, wenn die Voraussetzung nicht vorliegt, weil die Auskunft erteilt worden ist (vgl. VwGH 9.9.2004, 2001/15/0053). Soweit der Antrag des Bf zurückgewiesen wurde, stellt sich daher gegenständlich die Frage, ob die begehrte Auskunft durch die belangte Behörde vollinhaltlich erteilt wurde.

III.4.2. Dem Bf wurden die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1.8.2010/31.7.2011 bis 1.8.2016/31.7.2017 übermittelt. Weiters wurden von der belangten Behörde im Schreiben vom 5.10.2018 begehrte Auskünfte (teilweise) erteilt. Aus den Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 1.8.2010/31.7.2011 bis 1.8.2016/31.7.2017 ergeben sich die Gewinne der jeweiligen Geschäftsjahre, sohin die Gewinnentwicklung. Es ist im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010/2011 der Umsatz enthalten, wobei in den Lageberichten für die folgenden Geschäftsjahre jeweils die prozentuelle Veränderung im Vergleich zum Vorjahresumsatz angeführt ist. Aus den an den Bf übermittelten Unterlagen für die Geschäftsjahre 1.8.2010/31.7.2011 bis 1.8.2016/31.7.2017 lässt sich daher die Umsatz- und Gewinnentwicklung (jeweils jährlich) ersehen, sodass dem Auskunftsbegehren insoweit nachgekommen wurde.

III.4.3. Bezüglich der Frage nach dem Personalaufwand für „Arbeitnehmer der W OÖ GmbH“ ist auszuführen, dass sich aus den Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 1.8.2010/31.7.2011 bis 1.8.2016/31.7.2017 jeweils ergibt, dass keine Arbeitnehmer beschäftigt waren. Dies führt der Bf im Übrigen auch selbst in seiner Beschwerde aus („Sämtliche Arbeitnehmer sind bei der W OÖ beschäftigt“). Da das Auskunftsbegehren des Bf aber auf Bekanntgabe des Aufwandes „für Arbeitnehmer der W OÖ GmbH“ gerichtet ist, ist neben der Mitteilung des Umstandes, dass diese Gesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt (was sich aus den dem Bf übermittelten Unterlagen ergibt), insoweit keine weitere Auskunftserteilung (zu dieser Frage) erforderlich.

III.4.4. Im Schreiben vom 5.10.2018 wurde dem Bf zudem mitgeteilt, dass im Jahr 2017 insgesamt 19,22 Mio. Euro refundiert wurden. Auch insoweit wurde daher dem Auskunftsbegehren nachgekommen.

III.4.5. Im Übrigen wurden jedoch – wie der Bf mit Recht ausführt – die begehrten Auskünfte nicht erteilt:

Weder aus den an den Bf übermittelten Unterlagen noch aus dem Schreiben vom 5.10.2018 ergibt sich nämlich, wie hoch die (fiktiven, marktüblichen) Mieteinahmen aus den „Liegenschaften in welchen die OÖ W“ untergebracht sind, wären. Diese Frage zielt nach ihrem Wortlaut nicht auf allfällig tatsächlich bezahlte Mietentgelte, sondern auf die Höhe von fiktiven, marktüblichen Mieteinahmen der relevanten Liegenschaften ab.

Weiters ergibt sich aus den übermittelten Unterlagen bzw. Auskünften nicht, wie hoch der Sachaufwand für die W OÖ GmbH war. Nach dem objektiven Erklärungswert zielt diese Frage (nämlich) nicht darauf ab, welche (Sach-) Aufwendungen die Gesellschaft selbst hatte, sondern welchen Sachaufwand die W für die Gesellschaft hatte. Dies geht aber weder aus dem Schreiben der belangten Behörde vom Oktober 2018 noch aus den (an den Bf) übermittelten Unterlagen hervor.

Aus den übermittelten Auskünften ergibt sich zudem auch nicht – ausgenommen betreffend das Jahr 2017, für welches im Schreiben vom 5. Oktober 2018 ein Betrag genannt wurde – wie hoch die „Refundierung für Personal-, Miet- und Sachaufwand“ war. Auch insoweit wurde daher die begehrte Auskunft nicht erteilt.

Weiters wurde auch keine Auskunft auf die Frage erteilt, wie hoch die Differenz zwischen Aufwand und Refundierung für Personal-, Miet- und Sachaufwand ist.

Soweit aber keine Auskunft erteilt wurde, ist die Zurückweisung des Antrages des Bf rechtswidrig und es ist die Zurückweisungsentscheidung daher insoweit spruchgemäß aufzuheben.

III.5. Im Ergebnis ist daher der Antrag vom 12.12.2018, soweit dieser Antrag sich auf die Nichterteilung von Auskünften für den Zeitraum 2000 bis 2010 bezieht, als unzulässig zurückzuweisen (vgl. III.2.). Demgemäß ist auch der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abzuändern, dass im ersten Satz die Wortfolge „Geschäftsführung für die Jahre 2000 bis 2017“ durch die Wortfolge „Geschäftsführung für die Jahre 2011 bis 2017“ ersetzt wird und die Wortfolge „Umsatz und Gewinn, Personal, Mietkosten, Sachaufwand, Refundierung Personal, Miet- und Sachaufwand, Differenz zwischen Aufwand und Refundierung für Personal-, Miet- und Sachaufwand - jeweils für die Jahre 2000 bis 2010“ entfällt.

Im Ergebnis wurde von der belangten Behörde mit Recht festgestellt, dass die Auskunft betreffend Personalaufwand für Geschäftsführung für die Jahre 2011 bis 2017 nicht zu erteilen ist (vgl. III.3.) und es wurde aufgrund der teilweise erteilten Auskunft der Antrag vom 12.12.2018 teilweise mit Recht zurückgewiesen, nämlich soweit sich dieser Antrag auf die Nichterteilung der Auskunft zu den Themen Umsatz und Gewinn, Personal jeweils für die Jahre 2011 bis 2017 (vgl. III.4.2. und III.4.3.) und Refundierung Personal, Miet- und Sachaufwand für das Jahr 2017 (vgl. III.4.4.) bezieht. Die Beschwerde ist daher insoweit als unbegründet abzuweisen.

Im Ergebnis ist der Beschwerde aber auch teilweise stattzugeben, da soweit keine Auskunft erteilt wurde, die Zurückweisung des Antrages des Bf rechtswidrig war. Dies betrifft die begehrte Auskunft zu den Themen Mietkosten, Sachaufwand, Differenz zwischen Aufwand und Refundierung für Personal-, Miet- und Sachaufwand jeweils für die Jahre 2011 bis 2017 und Refundierung Personal, Miet- und Sachaufwand für die Jahre 2011 bis 2016 (vgl. III.4.5.). Der angefochtene Bescheid ist daher insoweit aufzuheben. Es sei aber darauf hingewiesen, dass diese Aufhebung der Zurückweisung (weil das Landesverwaltungsgericht der Meinung ist, dass die Zurückweisung zu Unrecht erfolgte) keine Aufhebung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG ist, sondern vielmehr gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG die Verpflichtung der Behörde auslöst, das Verfahren über den Antrag des Bf vom 12.12.2018 durchzuführen. Das bedeutet gegenständlich, dass die belangte Behörde in weiterer Folge die begehrten noch nicht (vollständig) erteilten Auskünfte zu erteilen hat oder diesbezüglich über Antrag des Bf vom 12.12.2018 in der Sache zu entscheiden hat.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht im Einklang mit der Rsp des VwGH (vgl. etwa die zitierten Entscheidungen). Ob bestimmte Auskünfte im Einzelfall zu erteilen sind (gegenständlich etwa betreffend die Aufwendungen für die Geschäftsführung), ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt. Ob Auskünfte bereits vollständig erteilt wurden (vgl. Punkt III.4.), ist ebenfalls (anhand des konkreten Auskunftsbegehrens und der konkreten bereits erteilten Auskünfte) im Einzelfall zu beurteilen, sodass auch dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger